

# **BGer 1C\_281/2014 vom 7. Juli 2014**

Bundesgericht, 2014-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_281\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_281_2014)

FR: TF 1C\_281/2014 du 7 juillet 2014

IT: TF 1C\_281/2014 del 7 luglio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführer verlangen die Vereinigung des vorliegenden bundesgerichtlichen Verfahrens mit den Verfahren 1C\_279/2014, 1C\_280/2014, 1C\_282/2014 und 1C\_283/2014. Diese Beschwerdeverfahren betreffen die Durchführung derselben eidgenössischen Abstimmung in anderen Kantonen. Den Beschwerden liegen jedoch jeweils andere Entscheide der jeweiligen Kantonsregierung zugrunde. Angesichts der unterschiedlichen Begründung der kantonalen Entscheide und des Rückzugs von zwei der fünf Beschwerden erscheint die Verfahrensvereinigung nicht als zweckmässig.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführer haben die Beschwerde zurückgezogen unter dem Vorbehalt ihres Wiedererwägungsantrags zur Erhebung eines gesamthaften Kostenvorschusses für die Verfahren 1C\_279/2014, 1C\_280/2014, 1C\_281/2014, 1C\_282/2014 und 1C\_283/2014. Der bedingte Rückzug eines Rechtsmittels ist indessen grundsätzlich ausgeschlossen ( BGE 111 V 58 E. 1; 111 V 156 E. 3a; MATTHIAS HÄRRI, in: Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2011, N. 16 zu Art. 32 mit weiteren Hinweisen). Da die Beschwerdeführer innert der Zahlungsfrist die Wiedererwägung der Kostenvorschussverfügung beantragten, kann die Beschwerde trotz des nicht geleisteten Kostenvorschusses behandelt werden.

### **E. 3**

Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschluss der Kantonsregierung in Bezug auf die Vorbereitung einer eidgenössischen Volksabstimmung. Es handelt sich damit um eine Stimmrechtsbeschwerde im Sinne von Art. 82 lit. c BGG (s. auch Art. 80 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]). Der kantonale Instanzenzug gemäss Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG ist ausgeschöpft. Die Beschwerdeführer sind im Kanton Thurgau stimmberechtigt und nach Art. 89 Abs. 3 BGG zur Beschwerde legitimiert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Mängel hinsichtlich von Vorbereitungshandlungen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen sofort und vor Durchführung des Urnenganges zu rügen. Diese Praxis bezweckt, dass Mängel möglichst noch vor der Wahl oder Abstimmung behoben werden können und der Urnengang nicht wiederholt zu werden braucht (Urteil des Bundesgerichts 1C\_217/2008 vom 3. Dezember 2008 E. 1.2., in: ZBl 111/2010 S. 162; BGE 118 Ia 271 E. 1d S. 274; 118 Ia 415 E. 2a S. 417; 110 Ia 176 E. 2a S. 178 ff.). Wird der Urnengang während der Hängigkeit eines Anfechtungsverfahrens durchgeführt, so wird die gegen eine Vorbereitungshandlung gerichtete Beschwerde so verstanden, dass sinngemäss auch der Antrag auf Aufhebung der Wahl oder Abstimmung selber gestellt wird ( BGE 105 Ia 149 E. 2 S. 150; 110 Ia 176 E. 2b

S. 180; 113 Ia 46 E. 1c S. 50; 116 Ia 359 E. 2c S. 364; Urteil 1C\_217/2008 vom 3. Dezember 2008 E. 1.2, in: ZBl 111/2010 S. 162). Der in der Beschwerde gestellte Antrag, die beanstandete Abstimmung sei aufzuheben, ist zulässig (vgl. BGE 138 I 61 E. 3.2 S. 70).

#### **E. 4**

Angesichts der sehr klaren Annahme der umstrittenen Vorlage in allen Kantonen mit einem Ja-Stimmen-Anteil von insgesamt 88% der Stimmenden ist nicht davon auszugehen, dass die Abstimmung ohne die behauptete angebliche Unregelmässigkeit zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Daran ändern die Rügen der Beschwerdeführer nichts. Ihren Anträgen kann nicht entsprochen werden. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 66 BGG ). Da sich in weiteren Verfahren betreffend dieselbe Abstimmung (E. 1 hiervor) ähnliche Fragen stellen, ist die Erhebung reduzierter Gerichtskosten angebracht. Es sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

#### **E. 6**

Aufgrund des Entscheids in der Sache wird das Wiedererwägungsgesuch in Bezug auf den eingeforderten Kostenvorschuss gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.